

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.12.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Masterstudienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studienbereiche/Fächerkombinationen
- § 3a Schulpraxissemester
- § 3b Zugang zum Studiengang
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Studien- und Prüfungssprachen
- § 6b Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 6c Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

II. Prüfungen im Masterstudiengang

- § 7 Zweck der Masterprüfung
 - § 8 Umfang und Art der Masterprüfung
 - § 8a Studienabschluss, Fristen
- #### **III. Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 9 Erwerb von CP
 - § 10 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
 - § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
 - § 13a Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
 - § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Masterarbeit

- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Masterarbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit, Rückgabe des Themas

VII. Mastergesamtnote

§ 21 Bildung der Mastergesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 23 Urkunde

§ 23a Zeugnis, Urkunde und weitere Nachweise bzw. Bescheide bei Kooperationen verschiedener Hochschulen

§ 24 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches, Bescheinigung über die erbrachten Leistungen bei Verlust des Prüfungsanspruches

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 26 Schutzbestimmungen, Fristverlängerung wegen Tätigkeit in Gremien bzw. Organen

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Inkrafttreten

X. Anlagen

Anlage 1: Wählbare allgemein bildende Zweifächer nach § 1 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Masterstudienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) ¹Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der *Verordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der Studiengänge für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit und Care sowie Sozialpädagogik/Pädagogik auf die gestufte Studiengangstruktur (Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-BS-KM)* in der jeweils gültigen Fassung das Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (**im Folgenden kurz: Masterstudiengang**) an der Universität Tübingen. ²Für das Studium im Masterstudiengang sowie in den Studienbereichen des Masterstudienganges gelten daneben ergänzend in der jeweils gültigen Fassung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM; „*Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg*“) bzw. für das Schulpraxissemester § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ^{2a}Das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik und das allgemein bildende Zweifach werden dabei (jeweils einschließlich der ggf. in diesen angefertigten Masterarbeit) in dieser Ordnung und den nachgeordneten Regelungen als Oberbegriff **einzeln auch als „Fach“ bzw. gemeinsam mehrere oder alle davon auch als „Fächer“ bezeichnet**. ³Die Fächer und der Studienbereich Bildungswissenschaften werden dabei (jeweils einschließlich der ggf. in diesen angefertigten Masterarbeit) in dieser Ordnung und den nachgeordneten Regelungen als Oberbegriff **einzeln auch als „Studienbereich“ bzw. gemeinsam mehrere oder alle davon auch als „Studienbereiche“ bezeichnet**.

(2) ¹Im Masterstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind CP (ECTS-Punkte, Leistungspunkte, Credits, LP, KP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem

voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird, sofern im Modulhandbuch keine abweichende Regelung getroffen ist, für einen CP eine Arbeitsbelastung (workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(3) ¹Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. ²Der Masterstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) ¹Der Studienumfang entspricht 120 CP, die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges zu erwerben sind. ²Das Studium im Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik umfasst das **berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik** (46 CP, wovon 34 CP auf die **Fachwissenschaft** und 6 CP auf die **Fachdidaktik** und 6 CP auf die **Berufspädagogik** entfallen), das **allgemein bildende Zweitfach** (28 CP, wovon 22 CP auf die **Fachwissenschaft** und 6 CP auf die **Fachdidaktik** entfallen), den **Studienbereich Bildungswissenschaften** (15 CP), im Rahmen der schulpraktischen Studien das **Schulpraxissemester** (16 CP) sowie die **Masterarbeit** (15 CP); die **Berufspädagogik** ist Teil des beruflichen Fachs Sozialpädagogik/Pädagogik (die §§ 21 Abs. 2 und 22 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleiben unberührt). ³Werden nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften im Rahmen der oder im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudiengang oder nach der maßgeblichen Zulassungs- und / oder Auswahlsetzung Auflagen erteilt oder Studien- und Prüfungsleistungen, fachliche Qualifikationen oder schulpraktische Studien als nachzuzulassend festgelegt, ist ggf. das Erbringen zusätzlicher Leistungspunkte erforderlich.

(5) ¹Die im Masterstudiengang wählbaren allgemein bildenden Zweifächer ergeben sich aus Anlage 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ²Die Masterarbeit kann in den Fächern (und dabei innerhalb des beruflichen Fachs Sozialpädagogik/Pädagogik nach Maßgabe der diesbezüglichen Regelungen in Berufspädagogik) und in den Bildungswissenschaften angefertigt werden (vgl. u.a. § 17 Abs. 1). ³Wird die Masterarbeit in den Fächern angefertigt, ist sie Bestandteil desjenigen Faches, in dem sie angefertigt wird. ⁴Wird sie in den Bildungswissenschaften angefertigt, ist die Masterarbeit Bestandteil des Studienbereichs Bildungswissenschaften. ⁵Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch werden die im jeweiligen Studienbereich zu belegenden Module sowie deren Art, Umfang und Inhalt und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges sowie der zu diesem gehörigen Studienbereiche bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika vier Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bzw. im Modulhandbuch kann eine freiwillige Studienberatung, insbesondere in der Studiengangeingangs- bzw. in der Abschlussphase, vorgesehen werden.

(8) ¹Soweit in den Anlagen der RahmenVO-BS-KM bzw. in den von dieser insoweit in Bezug genommenen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebene Kenntnisse einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben bezogen auf die Regelstudienzeit nach § 2 Abs. 3 Satz 1 RahmenVO-BS-KM (Regelstudienzeit für den dort genannten Bachelor- und Masterstudiengang zusammen) je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. ²Sind nach den Anlagen der RahmenVO-BS-KM bzw. den von dieser insoweit in Bezug genommenen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung moderne Fremdsprachen Studienvoraussetzung, können

für diese, mit Ausnahme von Englisch, zusammen bis zu zwei Semester bezogen auf die Regelstudienzeit nach § 2 Abs. 3 Satz 1 RahmenVO-BS-KM (Regelstudienzeit für den dort genannten Bachelor- und Masterstudiengang zusammen) ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit verwendet werden.³Die Frist für den Studienabschluss (§ 8a) wird in diesen Fällen entsprechend verlängert, hierüber entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss und teilt seine Entscheidung den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer mit, dies kann auch auf Antrag der bzw. des Studierenden geschehen.⁴Die Verlängerung der Frist für den Studienabschluss gilt für alle Studienbereiche, die studiert werden.⁵Bei Hinzunahme / Wechsel eines oder mehrerer der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer entscheidet jeweils die für die Entscheidung nach § 1 Abs. 8 Satz 3 über eine Verlängerung im jeweiligen Studienbereich zuständige Stelle für ihren Zuständigkeitsbereich, ob eine für die vor dieser Hinzunahme / für die vor diesem Wechsel studierten Studienbereiche nach § 1 Abs. 8 Satz 3 gewährte Verlängerung der Frist für den jeweiligen bisher studierten Studienbereich für diesen fortgilt bzw. ob diese nach § 1 Abs. 8 Satz 3 gewährte Verlängerung auch für den jeweiligen vor der Hinzunahme / dem Wechsel nicht studierten Studienbereich gilt bzw. ob und ggf. in welchem Umfang für den jeweiligen vor der Hinzunahme / vor dem Wechsel nicht studierten Studienbereich nach § 1 Abs. 8 Satz 3 eine Verlängerung der Frist gewährt wird.

(9) Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(10) Der jeweilige Besondere Teil dieser Ordnung kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master of Education-Prüfung (im Folgenden: Masterprüfung) wird der akademische Grad „Master of Education“ (abgekürzt „M.Ed.“) verliehen.

§ 3 Studienbereiche/Fächerkombinationen

(1)¹Die im jeweiligen Studienbereich wählbaren Module ergeben sich aus dem jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im jeweiligen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

(2)¹Für die möglichen Fächerverbindungen und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg sind die jeweiligen Regelungen und insbesondere die RahmenVO-BS-KM in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

(3)¹Die Fächer sind jeweils ein Teilstudiengang.²Werden in einem anderen Studiengang oder Teilstudiengang dieselben Leistungen wie im Masterstudiengang oder in einem Fach des oder Studienbereich des Masterstudienganges dieselben Leistungen wie in einem anderen Fach des oder wie in einem anderen Studienbereich des Masterstudienganges gefordert, gilt für deren Anrechnung auf die im Masterstudiengang geforderten Leistungen § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und müssen die angerechneten Leistungen dann im Masterstudiengang weder wiederholt noch ersetzt werden (für die Frage, ob in einem anderen Studiengang oder Teilstudiengang als dem Masterstudiengang diese Leistungen wiederholt oder ersetzt werden müssen, sind die Regelungen dieses jeweiligen anderen Studienganges bzw. Teilstudienganges maßgeblich).³Die angerechneten Leistungen werden soweit in § 6 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorgesehen in die Leistungsübersicht aufgenommen und gehen soweit dort vorgesehen in die Berechnung der Modul- und der Mastergesamtnoten mit ein.

§ 3a Schulpraxissemester

¹Für das Schulpraxissemester gelten, soweit die Zuständigkeit für dieses bei der Universität liegt, neben den Regelungen dieser Ordnung (davon, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, insbesondere die Regelungen für den Studienbereich Bildungswissenschaften in entsprechender Anwendung) die Regelungen der RahmenVO-BS-KM in der jeweils gültigen Fassung und die Festlegungen im jeweiligen Modulhandbuch (Regelungen zum Schulpraxissemester können insoweit als solche kenntlich gemacht auch im Modulhandbuch für den Studienbereich Bildungswissenschaften getroffen werden). ²Das Schulpraxissemester hat einen Umfang von (evtl. Schulferien nicht eingerechnet) zwölf Wochen (u.a. § 4 Abs. 6 RahmenVO-BS-KM und § 4 Abs. 7 Satz 7 RahmenVO-BS-KM sind zu beachten), es findet bei Studienbeginn im Wintersemester im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester im zweiten Fachsemester des Masterstudiengangs statt, Genaueres zur zeitlichen Einfügung des Schulpraxissemesters in den Studienablauf kann im Modulhandbuch festgelegt werden. ³Die Studierenden erstellen einen schriftlichen Abschlussbericht als Teil des Portfolios nach § 2 Absatz 10 RahmenVO-BS-KM. ⁴Ob und in welchem Umfang gegebenenfalls Bestandteile des Portfolios als Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen sind, ist im jeweiligen Modulhandbuch geregelt (dies kann als solches kenntlich gemacht auch im Modulhandbuch für den Studienbereich Bildungswissenschaften erfolgen). ⁵Am Ende des Schulpraxissemesters erhalten die Studierenden nach § 4 Abs. 8 RahmenVO-BS-KM eine Bescheinigung über die durchgeführte Schulpraxis. ⁶Eine vergleichbare sonstige Schulpraxis als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, in einer deutschen beruflichen Schule im Ausland oder in einem Vorbereitungsdienst für ein anderes Lehramt kann unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4 Abs. 9 RahmenVO-BS-KM in begrenztem Umfang von der Hochschule auf entsprechenden Antrag als Ersatz für einen Teil des Schulpraxissemesters anerkannt werden.

§ 3b Zugang zum Studiengang

(1) ¹Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang richten sich nach den für den Studiengang diesbezüglich einschlägigen Regelungen und für diesen gültigen, insbesondere immatrikulations- und ggf. zulassungs- bzw. auswahlrechtlichen, Satzungen. ²Insbesondere gilt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Werden nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften im Rahmen der Zulassung zum Masterstudiengang oder der Zulassung zum Fach bzw. Studienbereich des Masterstudienganges oder nach der maßgeblichen Zulassungs- und / oder Auswahlsetzung oder nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften vom für den jeweiligen Studienbereich des Masterstudienganges zuständigen Prüfungsausschuss im Zusammenhang mit oder vom Allgemeinen Prüfungsausschuss im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudiengang oder der Zulassung zum Fach bzw. Studienbereich des Masterstudienganges Auflagen erteilt oder Studien- und Prüfungsleistungen, fachliche Qualifikationen oder schulpraktische Studien als nachzuholend festgelegt, wird die Frist für den Studienabschluss (§ 8a) um jeweils zwei Semester je angefangene 30 CP verlängert, hierüber entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss und teilt seine Entscheidung den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer mit, dies kann auch auf Antrag der bzw. des Studierenden geschehen. ²Die Verlängerung der Frist für den Studienabschluss gilt für alle Studienbereiche, die studiert werden. ³Bei Hinzunahme / Wechsel eines oder mehrerer der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer entscheidet jeweils die für die Entscheidung nach § 3b Abs. 2 Satz 1 über eine Verlängerung im jeweiligen Studienbereich zuständige Stelle für ihren Zuständigkeitsbereich, ob eine für die vor dieser Hinzunahme / für die vor diesem Wechsel studierten Studienbereiche nach § 3b Abs. 2 Satz 1 gewährte Verlängerung der Frist für den jeweiligen bisher studierten Studienbereich für diesen fortgilt bzw. ob diese nach § 3b Abs. 2 Satz 1 gewährte Verlängerung auch für den jeweiligen vor der Hinzunahme / dem Wechsel nicht

studierten Studienbereich gilt bzw. ob und ggf. in welchem Umfang für den jeweiligen vor der Hinzunahme / vor dem Wechsel nicht studierten Studienbereich nach § 3b Abs. 2 Satz 1 eine Verlängerung der Frist gewährt wird. ⁴Die im Rahmen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Auflagen und dort genannten Regelungen nachzuzuholenden Elemente gehen nicht in die Berechnung der Mastergesamtnote nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und nicht in die Berechnung der Modulnoten und Abschlussnoten in den Fächern und im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang ein; Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind die Regelungen u.a. des § 15 und insbes. dort des § 15 Satz 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu beachten und bleiben unberührt.

(4) ¹Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang oder Teilstudiengang auf die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung für einen der Studienbereiche für den Abschluss des Masterstudienganges geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ²In Fällen des Satzes 1 sind frei werdende Leistungspunkte nicht zu ersetzen. ³Die angerechneten Leistungen werden soweit in § 6 Abs. 4 vorgesehen in die Leistungsübersicht aufgenommen und gehen soweit dort vorgesehen in die Berechnung der Modul- und der Mastergesamtnoten mit ein.

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1a) ¹Die Fakultäten bestellen Fachprüfungsausschüsse für das jeweils bei ihnen angesiedelte Fach. ²Fachprüfungsausschüsse können für einzelne Fächer oder für mehrere Fächer gemeinsam eingerichtet werden. ³Die Fakultäten können die Aufgaben eines Fachprüfungsausschusses nach dieser Ordnung auf einen anderen Prüfungsausschuss der Fakultät mit einer Satz 6 entsprechenden Zusammensetzung der Fakultätsmitglieder übertragen. ⁴Die Fachprüfungsausschüsse sind im jeweiligen Fach zuständig für die Organisation der Prüfungen und für alle anderen nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben. ⁵Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. ⁶Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 4 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. 1 Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁷Außerdem kann zu den Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses auch die Leiterin bzw. der Leiter des für das jeweilige Fach zuständigen Prüfungsamtes oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(1b) ¹Außerdem wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein Allgemeiner Prüfungsausschuss gebildet; dabei nimmt soweit die Fakultät nichts Abweichendes beschließt der nach der „*Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.)*“ gebildete Allgemeine Prüfungsausschuss die Aufgaben des nach dieser Ordnung vorgesehenen Allgemeinen Prüfungsausschusses wahr. ²Die Fakultät kann die Aufgaben des Allgemeinen Prüfungsausschusses nach dieser Ordnung auf einen anderen Prüfungsausschuss der Fakultät mit einer Satz 5 entsprechenden Zusammensetzung der Fakultätsmitglieder übertragen. ³Der Allgemeine Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen im Studienbereich Bildungswissenschaften und für alle anderen nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben in diesem Studienbereich, außerdem, soweit

die Zuständigkeit für dieses (bzw. für dieses betreffende Entscheidungen) bei der Universität liegt, für den Bereich des Schulpraxissemesters und für alle anderen nicht einem anderen Fachprüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. ⁵Der Allgemeine Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 4 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. 1 Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁶Außerdem kann zu den Sitzungen des Allgemeinen Prüfungsausschusses sachlich geeignet auch die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studienbereich Bildungswissenschaften zuständigen Prüfungsamtes sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Tübingen oder eine jeweils von dieser bzw. von diesem benannte Vertreterin oder ein jeweils von dieser bzw. von diesem benannter Vertreter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(1c) ¹Den Vorsitz in den jeweiligen Prüfungsausschüssen kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Absatz 1a Satz 6 Nr. 1 und Absatz 1b Satz 5 Nr. 1 führen. ²Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses. ³Darüber hinaus kann der jeweilige Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁴Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem jeweiligen Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁵Beschlüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung (Allgemeiner Teil und für den jeweiligen Prüfungsausschuss einschlägige Besondere Teile) eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät des jeweiligen Studienbereichs regelmäßig hinsichtlich der in seiner Zuständigkeit liegenden Fächer bzw. Studienbereiche über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Abschlussnoten im Fach bzw. Studienbereich. ³Der Allgemeine Prüfungsausschuss berichtet den Fakultäten der jeweiligen Fächer regelmäßig über die Verteilung der Mastergesamtnoten. ⁴Der jeweilige Prüfungsausschuss hat für den jeweiligen Studienbereich sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁵Zu diesem Zweck sollen die Studierenden insoweit rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. ⁶Der jeweilige Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden (im Allgemeinen Teil oder den Besonderen Teilen dieser Ordnung festgelegte Zuständigkeiten des Allgemeinen Prüfungsausschusses bleiben unberührt).

(4) ¹Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen im jeweiligen Studienbereich beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte vertretungsberechtigte Person ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des jeweiligen Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung formgemäß an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der jeweilige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen des Allgemeinen Teils oder des jeweiligen Besonderen Teils dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ³Studienbegleitende Prüfungsleistungen finden, sofern im Allgemeinen Teil oder im jeweiligen Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung oder im jeweiligen Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für potentielle Prüferinnen bzw. Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll, soweit eine solche bzw. ein solcher nach den Regelungen des Allgemeinen Teils oder des jeweiligen Besonderen Teils dieser Ordnung hinzuzuziehen ist. ⁶Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studienbereichs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüferinnen bzw. Prüfer fungieren, wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gemäß Absatz 1, Prüferin bzw. Prüfer die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Im Verhinderungsfall bestellt der jeweilige Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Absatzes 2. ⁴Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin bzw. Prüfer, welches als Prüferin bzw. Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin bzw. ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Von den Regelungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung abweichende Regelungen zu Prüferinnen und Prüfern und zu Beisitzerinnen und Beisitzern (einschließlich der Zahl von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern) im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bleiben vorbehalten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Abschlussnote im jeweiligen Studienbereich bzw. der Mastergesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnote im jeweiligen Studienbereich und der Mastergesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter

Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6a Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang sowie in den Fächern und im Studienbereich Bildungswissenschaften ist deutsch. ²Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung können für das jeweilige Fach bzw. den jeweiligen Studienbereich auch weitere Sprachen als Studien- und Prüfungssprache vorgesehen werden.

§ 6b Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Praktika / Laborpraktika
5. Exkursionen
6. Tutorien.

§ 6c Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

¹Die Fakultät des jeweiligen Studienbereichs (beim Studienbereich Bildungswissenschaften: die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät) kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, oder Krankenversorgung erforderlich ist. ²Insbesondere können im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. den Zugang zu einem Studienabschnitt bzw. die Zulassung zu Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 7 Zweck der Masterprüfung

¹Die bestandene Masterprüfung im Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen

Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Bildung und Wissensvermittlung. ²Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik (einschließlich der dort enthaltenen Berufspädagogik), im ausgewählten allgemein bildenden Zweitfach (jeweils Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) und im Studienbereich Bildungswissenschaften über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen, ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung auf dem Gebiet der Bildung und Wissensvermittlung sowie schulpraktische Erfahrungen entsprechend dem Profil des Studiengangs verfügen.

§ 8 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den jeweiligen Studienbereichen und der Masterarbeit, erforderlich ist außerdem das Erbringen des Schulpraxissemesters (vgl. u.a. § 1 Abs. 4 Satz 2, § 3a und § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden und das Schulpraxissemester erbracht ist. ³Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen und falls sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt die einzelnen Prüfungsleistungen sowie ggf. die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 6b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung (Allgemeiner Teil und für den jeweiligen Studienbereich einschlägige Besondere Teile) festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere ob eine Vergabe von Noten erfolgt sowie ggf. die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

§ 8a Studienabschluss, Fristen

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im jeweiligen Studienbereich erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich der Masterarbeit, soweit diese nach § 1 Abs. 5 Satz 3-4, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 1a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung im jeweiligen Studienbereich anzufertigen ist) müssen bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters im jeweiligen Studienbereich erbracht sein (dies gilt nicht für das Schulpraxissemester, § 15 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist jedoch zu beachten und bleibt unberührt). ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für das betreffende allgemein bildende Zweitfach bzw. bei Überschreitung der Frist im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik für dieses und den Masterstudiengang bzw. bei Überschreitung der Frist im Studienbereich Bildungswissenschaften für diesen und den

Masterstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten (für die Frage, ob sich der Verlust des Prüfungsanspruches für den Masterstudiengang bzw. der Verlust des Prüfungsanspruches für ein Fach oder für einen Studienbereich möglicherweise auch auf ein Studium in einem anderen Studiengang oder Teilstudiengang auswirkt, sind die für diesen jeweiligen anderen Studiengang bzw. Teilstudiengang gültigen Regelungen maßgeblich). ³Ob die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist, entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag der oder des Studierenden geschehen. ⁴§ 26 und § 3b Abs. 2 Sätze 1-3 und § 1 Abs. 8 Satz 3-5 bleiben unberührt. ⁵Für die Entscheidung über den Verlust des Prüfungsanspruches im Übrigen und den Erlass eines Bescheides über den Verlust des Prüfungsanspruches sind die in § 24 Abs. 1 genannten Stellen zuständig.

III. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von CP

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von CP unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der diesem Modul bzw. dieser Lehrveranstaltung zugeordneten CP darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen CP durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten CP entspricht.

§ 10 Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche und / oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. ²Alle Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten soweit nicht ausdrücklich etwas anders geregelt ist sinngemäß auch für jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulabschlussprüfung. ³Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ⁴Der jeweilige Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁵Die Masterarbeit ist nicht studienbegleitend im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2a) ¹Prüfungsleistungen können auch in der Weise stattfinden, dass mehrfach während eines Lernprozesses eine Leistungsüberprüfung stattfindet und diese Abschnitte zu einer einheitlichen, im jeweiligen Modulhandbuch als solche ausgewiesenen, formativen Prüfungsleistung zusammengefasst werden. ²Das Nähere zu Art, Inhalt, Umfang und Bewertung einzelner Abschnitte einer formativen Prüfungsleistung, insbesondere deren Bestehen oder Nichtbestehen oder deren Wiederholung, regelt das jeweilige Modulhandbuch, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen getroffen sind.

(3) ¹Die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen allen Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben werden. ²Satz 1 gilt nicht für die nicht von der Universität Tübingen durchgeführten Teile des Schulpraxissemesters.

(4) ¹Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr bzw. ihm die bzw. der Vorsitzende des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungsleistungen zu erbringen, anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. ²Beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Abs. 3 Landeshochschulgesetz Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung gehen dieser Ordnung vor.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen können auch im jeweiligen Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im jeweiligen Modulhandbuch jedoch vor.

(7) ¹Die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Satz 1 gilt nicht für die nicht von der Universität Tübingen durchgeführten Teile des Schulpraxissemesters.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem von dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den von diesem Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. ²Die Termine für die Anmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Studienbereich des Masterstudienganges eingeschrieben ist, und
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im betreffenden Fach bzw. Studienbereich des Masterstudienganges an einer Hochschule, für den Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik an einer Hochschule oder in einem zum Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik oder zum betreffenden Fach bzw. Studienbereich verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat, und
3. die Master- bzw. Abschlussprüfung im betreffenden Fach bzw. Studienbereich des Masterstudienganges an einer Hochschule, für den Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik an einer Hochschule oder in einem zum Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik oder zum betreffenden Fach bzw. Studienbereich verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat, und
4. die gemäß dem jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind

- zum Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik der Staatsexamensstudiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach – Höheres Lehramt an beruflichen Schulen an baden-württembergischen Hochschulen, sowie
- zum Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik die im Besonderen Teil für den Studienbereich Bildungswissenschaften als zum Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik als verwandt mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bezeichneten Studiengänge, sowie
- zu den Fächern bzw. zum Studienbereich Bildungswissenschaften die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung jeweils als zu diesen verwandt mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bezeichneten Studiengänge bzw. Teilstudiengänge;

über weitere zum jeweiligen Fach bzw. Studienbereich verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss sowie über weitere zum Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt der Allgemeine Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die bzw. der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die bzw. der Studierende im betreffenden Studienbereich des Masterstudienganges an einer Hochschule oder in einem

nach Abs. 2 zum betreffenden Studienbereich des Masterstudienganges verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁶Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung nicht mehr im Studienbereich der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ⁷Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und andere Formen mündlicher Präsentationen. ²Weitere Prüfungsformen können im jeweiligen Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen (Einzel- oder Gruppenprüfung) weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationszeile erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²In einem Referat weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, sich in eine eng begrenzte Fragestellung des jeweils geprüften Fachgebiets selbständig einzuarbeiten, diese mit den Methoden des jeweils geprüften Fachgebiets aufzubereiten und die Ergebnisse in einem Vortrag zu präsentieren.

(3) ¹Durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ soll zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen im jeweiligen Studienbereich verfügt. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung (bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulabschlussprüfung: jeder mündlichen Prüfung für sich genommen) beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. ³Findet die mündliche Prüfung vor einer Person als Prüferin bzw. Prüfer statt, so ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern und, soweit eine solche bzw. ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolio, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten. ²Weitere Prüfungsformen können im jeweiligen Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausuren und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den

Methoden des jeweils geprüften Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie bzw. er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit (bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulabschlussprüfung: jeder Klausurarbeit für sich genommen) soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 13a Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

(1) ¹Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien die §§ 10-13 entsprechend. ²Der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Insbesondere eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

(3) ¹Sind Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien zu erbringen, wird den Studierenden in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt größer 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt größer 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt größer 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt größer 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist die Modulnote, soweit im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichende Regelung vorgesehen ist, das nach Leistungspunkten der jeweiligen Prüfungsleistung gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird vom Ergebnis eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Mastergesamtnote ist in § 21 geregelt.

IV. Masterarbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

¹Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt, und
2. nicht in einem anderen Studienbereich des Masterstudiengangs zur Masterarbeit zugelassen ist, und
3. etwaige nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften im Rahmen der Zulassung zum Masterstudiengang bzw. zu dessen Teilstudiengängen bzw. zu dessen Studienbereichen und insbes. nach der maßgeblichen Zulassungs- und / oder Auswahlsetzung sowie etwaige nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften vom für den jeweiligen Studienbereich des Masterstudienganges zuständigen Prüfungsausschuss im Zusammenhang mit oder vom Allgemeinen Prüfungsausschuss im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudiengang oder der Zulassung zum Fach bzw. Studienbereich des Masterstudienganges erteilte Auflagen erfüllt und als nachzuholend festgelegte Studien- und Prüfungsleistungen und fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien erfolgreich erbracht hat, und
4. das Schulpraxissemester erbracht hat, und
5. die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung etwa geforderten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Meldung) in dem jeweils für die Masterarbeit gewählten Studienbereich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss des gewählten Studienbereichs zu stellen; der Eingang dieses Antrags wird von diesem dem Allgemeinen Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²In ihm sind der Studiengang sowie der jeweils für die Anfertigung der Masterarbeit gewählte Studienbereich (für einen evtl. Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in Berufspädagogik ist außerdem insbes. § 17 Abs. 1 Satz 1a zu beachten) anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten als Prüferin bzw. Prüfer vorgeschlagene Person und ggf. Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Satz 1 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber,

(a) ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im betreffenden Studienbereich des Masterstudienganges an einer Hochschule oder für den Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik an einer Hochschule oder in einem nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zum Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik oder zum betreffenden Studienbereich verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule

- den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) verloren hat
 - oder die Master- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat
- und

(b) ob sie bzw. er sich im betreffenden oder in einem anderen Studienbereich des Masterstudienganges an einer Hochschule oder einem nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zum Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik oder zu einem von der bzw. dem Studierenden studierten Studienbereichen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der für den Studienbereich jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Entscheidung über die Zulassung wird von diesem dem Allgemeinen Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(4) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die bzw. der Studierende im betreffenden oder in einem anderen Studienbereich des Masterstudienganges an einer Hochschule oder in einem nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zum Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik

oder zu einem von der bzw. dem Studierenden studierten Studienbereichen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die bzw. der Studierende bei Erbringung der Masterarbeit nicht mehr im Studienbereich der Masterarbeit an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Erbringung der Masterarbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Masterarbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 17 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, sie ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudiengangs studierten Studienbereiche (berufliches Fach Sozialpädagogik/Pädagogik oder allgemein bildendes Zweifach oder Bildungswissenschaften) zu erbringen; die Wahl ist ab Eingang des Antrages auf Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienbereiches – außer wenn der Antrag abgelehnt wird – bindend. ^{1a}Wird die Masterarbeit im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik angefertigt, kann sie wenn die bzw. der Studierende dies beantragt nach § 4 Abs. 10 Satz 1 RahmenVO-BS-KM in Berufspädagogik angefertigt werden; in diesem Fall ist dieser Antrag beim für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen und muss bei diesem spätestens mit dem dortigen Eingang des Antrages auf Zulassung zur Masterarbeit eingehen (Ausschlussfrist) und ist ab Eingang des Antrages auf Zulassung zur Masterarbeit dort – außer wenn der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit abgelehnt wird – bindend. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich des gewählten Studienbereichs (berufliches Fach Sozialpädagogik/Pädagogik bzw. allgemein bildendes Zweifach [dabei soweit nach der RahmenVO-BS-KM zulässig auch Fachdidaktik; nach § 4 Abs. 1 RahmenVO-BS-KM umfasst der Studienumfang in den Fächern Fachwissenschaften und Fachdidaktik] bzw. Bildungswissenschaften) – bzw. im Fall des Satzes 1a: der Berufspädagogik – zu entnehmen. ⁴Das Thema soll in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 5 gestellt werden. ⁵Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienbereichs auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. ⁶Das Thema wird über den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienbereichs ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁷Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(1a) ¹Liegt nach Ablauf des 8. Fachsemesters mindestens eines der studierten Studienbereiche keine Zulassung der bzw. des Studierenden zur Masterarbeit vor, so kann der Allgemeine Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden eine angemessene Frist zur Erklärung, welchen der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Studienbereiche die bzw. der Studierende zur Anfertigung der Masterarbeit wählt, setzen. ²Zugleich mit der Fristsetzung entscheidet und teilt der Allgemeine Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden mit, in welchem der studierten Studienbereiche die Masterarbeit, falls dem Allgemeinen Prüfungsausschuss innerhalb der von diesem nach Satz 1 gesetzten Frist keine Erklärung

nach Satz 1 zugeht, anzufertigen ist. ³Geht dem Allgemeinen Prüfungsausschuss rechtzeitig eine Erklärung des bzw. der Studierenden nach Satz 1 zu, so ist die darin insoweit getroffene Wahl ab Zugang beim Allgemeinen Prüfungsausschuss bindend. ⁴Geht dem Allgemeinen Prüfungsausschuss nicht innerhalb der von diesem nach Satz 1 gesetzten Frist eine Erklärung nach Satz 1 zu, so ist die Masterarbeit in dem vom Allgemeinen Prüfungsausschuss nach Satz 2 mitgeteilten Studienbereich anzufertigen. ⁵Die Wahl der bzw. des Studierenden nach Satz 3 bzw. im Fall des Satz 4 die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Satz 2 ist ab den dort genannten Zeitpunkten abweichend von Abs. 1 Satz 1 bindend. ⁶Das Ergebnis der Wahl bzw. Entscheidung nach Satz 2-4 teilt der Allgemeine Prüfungsausschuss den Fachprüfungsausschüssen der im Rahmen des Masterstudienganges von der bzw. dem Studierenden studierten Fächer mit.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 16 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienbereichs verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienbereichs. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienbereichs und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienbereichs festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienbereichs. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüferinnen bzw. Prüfern, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienbereichs insoweit andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Masterarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie bzw. er versichert,

- dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat,
- dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
- dass sie bzw. er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
- ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
- dass sie bzw. er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat, und
- dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit den eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet, die die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein kann. ²Lautet die Bewertung „nicht ausreichend“, holt die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Person als Prüferin oder Prüfer ein. ³Lautet die Bewertung der zweiten Person mindestens „ausreichend“ holt die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses die Bewertung einer dritten Person als Prüferin oder Prüfer ein. ⁴§ 14 Abs. 1, § 14

Abs. 3 Satz 2 und soweit eine Bewertung durch mehr als eine Person vorgesehen ist § 14 Abs. 4 gelten entsprechend.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden ist. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Masterarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(3) ¹Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung im allgemein bildenden Zweifach endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende allgemein bildende Zweifach. ²Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für dieses sowie für den Masterstudiengang, hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung im Studienbereich Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für diesen und für den Masterstudiengang. ³Für den Erlass eines Bescheides über den Verlust des Prüfungsanspruches sind die in § 24 Abs. 1 genannten Stellen zuständig.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist — unter Beachtung der nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehenen Frist für den Studienabschluss nach § 8a — im selben Semester oder in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach der erstmals nicht-bestandenen Prüfung abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Die in Satz 1 genannten Fristen für die Wiederholung können in begründeten Fällen aus den Gründen des § 26 Abs. 1-3 des Allgemeinen Teils

dieser Ordnung durch die für die jeweilige diesbezügliche in § 26 Abs. 1-3 genannte Entscheidung zuständige Stelle auf Antrag an die jeweils in § 26 Abs. 1-3 für den Antrag genannte Stelle verlängert werden. ⁴Soweit in § 26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die jeweilige diesbezügliche dort genannte Entscheidung eine Verlängerung einheitlich für den gesamten Masterstudiengang und alle Studienbereiche vorgesehen ist, entscheidet die für die Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 zuständige Stelle, ob eine Verlängerung der Frist nach § 19 Abs. 2 Satz 3 ebenfalls einheitlich für den gesamten Masterstudiengang und alle Studienbereiche oder nur für einzelne Prüfungsleistungen oder einzelne Wiederholungen einer Prüfungsleistung oder Studienbereiche und ggf. jeweils in welchem Umfang erfolgt. ⁵Ihre Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Satz 3-4 teilt die jeweils zuständige Stelle den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer sowie wenn für die Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Satz 3-4 nicht der Allgemeine Prüfungsausschuss zuständig ist auch diesem mit. ⁶Bei Hinzunahme / Wechsel eines oder mehrerer der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer entscheidet jeweils die für die Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Satz 3-4 über eine Verlängerung im jeweiligen Studienbereich zuständige Stelle für ihren Zuständigkeitsbereich, ob eine für die vor dieser Hinzunahme / für die vor diesem Wechsel studierten Studienbereiche nach § 19 Abs. 2 Satz 3 bzw. Satz 4 gewährte Verlängerung der Frist für den jeweiligen bisher studierten Studienbereich für diesen fortgilt bzw. ob diese nach § 19 Abs. 2 Satz 3 bzw. Satz 4 gewährte Verlängerung auch für den jeweiligen vor der Hinzunahme / dem Wechsel nicht studierten Studienbereich gilt bzw. für den jeweiligen vor der Hinzunahme / dem Wechsel nicht studierten Studienbereich ob und ggf. in welchem Umfang und ggf. für welche Prüfungsleistungen oder Wiederholungen einer Prüfungsleistung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 bzw. Satz 4 eine Verlängerung der Frist gewährt wird.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der bzw. dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie bzw. er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des vorangegangenen Prüfungsversuchs und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine abgelegt wird, kann insoweit die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im jeweiligen Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind der bzw. dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit, Rückgabe des Themas

(1) ¹Eine Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch

- für den Fall, dass die Masterarbeit im allgemein bildenden Zweifach erfolgte, im jeweiligen allgemein bildenden Zweifach,
- für den Fall, dass die Masterarbeit im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik erfolgte in diesem und im Masterstudiengang,
- für den Fall, dass die Masterarbeit im Studienbereich Bildungswissenschaften erfolgte in diesem und im Masterstudiengang,

es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

VII. Mastergesamtnote

§ 21 Bildung der Mastergesamtnote

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, so wird eine Mastergesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Mastergesamtnote ergibt sich aus der Abschlussnote im **beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik** (dabei geht die Note des Moduls Berufspädagogik nicht in die Berechnung der Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik mit ein), der Abschlussnote im **allgemein bildenden Zweifach**, der Abschlussnote im **Studienbereich Bildungswissenschaften**, der Modulnote des **Moduls Berufspädagogik** und der **Masterarbeit** wobei diese Abschlussnote im **beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik** mit 39 %, die Abschlussnote im **allgemein bildenden Zweifach** mit 27 %, die Abschlussnote im **Studienbereich Bildungswissenschaften** mit 14 %, die Modulnote des Moduls **Berufspädagogik** mit 6 % und die **Masterarbeit** mit 14 % zu gewichten ist. ²Für die Mastergesamtnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ³Die Berechnung der Abschlussnoten im jeweiligen Studienbereich wird im jeweiligen Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Mastergesamtnote der Bezug zur jeweiligen beruflichen Fachrichtung nach § 1 Abs. 2 RahmenVO-BS-KM, das Thema der Masterarbeit sowie die jeweiligen Abschlussnoten für die Fächer (dabei geht die Note des Moduls Berufspädagogik nicht in die Berechnung der Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik mit ein), für die Bildungswissenschaften, als Abschlussnote für die Berufspädagogik die Modulnote des Moduls Berufspädagogik und, soweit in der RahmenVO-BS-KM in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen, die Abschlussnoten für die lehramtsbezogenen Studienbereiche im Sinne des § 5 Satz 2 RahmenVO-BS-KM sowie für die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen, eingetragen. ³Das Absolvieren des Schulpraxissemesters ist im Masterzeugnis aufzuführen. ⁴Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Masterprüfung gehörende Prüfungsleistung

erbracht worden ist. ⁶Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, es wird ferner eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Der Allgemeine Prüfungsausschuss stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt und soweit nach der RahmenVO-BS-KM in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen auch Aussagen über die Akkreditierung des Studienganges enthält, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt. ²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module sowie ihre Komponenten und Leistungspunkte in den jeweiligen Fächern sowie im Studienbereich Bildungswissenschaften,
- die Modulnoten,
- die Note der Masterarbeit
- und soweit vom Allgemeinen Prüfungsausschuss nicht anders festgelegt ob nach der Feststellung der zuständigen Stellen das Schulpraxissemester erbracht ist.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten. ⁴Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung können weitere in die Leistungsübersicht einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen.

(3) ¹Die Gesamtnote im Masterstudiengang (Mastergesamtnote) wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Allgemeine Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest. ⁴Der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Angabe einer relativen Note nach Satz 1-3 auch für die Abschlussnote im jeweiligen Fach bzw. für die Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften (beim beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik: für die Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik nach § 8 des Besonderen Teils für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik und / oder für die Modulnote des Moduls Berufspädagogik) erfolgt; in diesem Fall gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass insoweit die Einzelheiten zur Angabe der relativen Note durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt werden.

§ 23 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 sowie die absolvierte Fächerkombination beurkundet. ³Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 23a Zeugnis, Urkunde und weitere Nachweise bzw. Bescheide bei Kooperationen verschiedener Hochschulen

(1) ¹Bei Kooperation verschiedener Hochschulen kann soweit die Universität Tübingen zuständig ist der Allgemeine Prüfungsausschuss für die jeweilige einzelne Kooperation (dies kann auch allgemeiner einheitlich für mehrere oder alle Kooperationen zusammen erfolgen) unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und insbes. der Vorgaben der RahmenVO-BS-KM von den §§ 22-23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung Abweichendes zu Gestaltung und Ausstellung des Zeugnisses, der Leistungsübersicht (Transcript of Records), des Diploma Supplements und der Masterurkunde und dazu, welche Inhalte bzw. Angaben und ggf. wie diese dort aufzunehmen sind, festlegen. ²Bei Kooperation verschiedener Hochschulen legt soweit die Universität Tübingen zuständig ist der Allgemeine Prüfungsausschuss unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und insbes. der Vorgaben der RahmenVO-BS-KM für die jeweilige einzelne Kooperation (dies kann auch allgemeiner einheitlich für mehrere oder alle Kooperationen zusammen erfolgen) insoweit fest,

- welche Hochschule oder Hochschulen einzeln oder gemeinsam das Zeugnis, die Masterurkunde, das Diploma Supplement bzw. das Transcript of Records ausstellt bzw. ausstellen,
- ob ein einheitliches Diploma Supplement bzw. Transcript of Records oder ob von den an der Kooperation beteiligten Hochschulen jeweils getrennte solche Dokumente ausgestellt werden,
- ob auf dem Transcript of Records von jeder Hochschule nur die an dieser Hochschule erbrachten Leistungen oder auch die an der anderen Hochschule im Rahmen der Kooperation erbrachten Leistungen aufgeführt werden und ob und ggf. wie die an der anderen Hochschule erbrachten Leistungen im Transcript of Records als solche kenntlich gemacht werden,
- ob und ggf. wie und auf welchen der vorgenannten Dokumente (Zeugnis, Masterurkunde, Transcript of Records, Diploma Supplement) bei einer Kooperation verschiedener Hochschulen eine Nennung auch der kooperierenden Hochschule erfolgt.

³Dabei beachtet der Allgemeine Prüfungsausschuss insbesondere § 5 Satz 5 RahmenVO-BS-KM („Bei Kooperation verschiedener Hochschulen nach § 2 Absatz 4 werden die Studienanteile jeweils dokumentiert und das Masterzeugnis sowie Diploma Supplement von der Hochschule ausgestellt, an der die Einschreibung besteht, beziehungsweise bei gemeinsam verantworteten Studiengängen von den beteiligten Hochschulen.“).

(2) ¹Außerdem kann bei Kooperation verschiedener Hochschulen soweit die Universität Tübingen zuständig ist der Allgemeine Prüfungsausschuss für die jeweilige einzelne Kooperation (dies kann auch allgemeiner einheitlich für mehrere oder alle Kooperationen zusammen erfolgen) unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und insbes. der Vorgaben der RahmenVO-BS-KM für andere Nachweise bzw. für Bescheide von den Regelungen des Allgemeinen Teils und der jeweiligen Besonderen Teile dieser Ordnung abweichende Regelungen zu Zuständigkeit, Ausstellung und Gestaltung festlegen (einschließlich dazu, welche Inhalte bzw. Angaben und ggf. wie diese dort aufzunehmen sind und einschließlich dazu, welche Hochschule oder Hochschulen einzeln oder gemeinsam diese ausstellen und ob diese als einheitliche Dokumente oder ob von den beteiligten Hochschulen – ggf. für welchen Bereich – jeweils getrennte solche Dokumente ausgestellt werden).

§ 24 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches, Bescheinigung über die erbrachten Leistungen bei Verlust des Prüfungsanspruches

(1) ¹Studierende, die den Prüfungsanspruch in einem Fach oder Studienbereich oder den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren haben, erhalten

(a) im Fall des Verlusts des Prüfungsanspruches für ein Fach darüber vom jeweils zuständigen Fachprüfungsausschuss, bzw.

(b) im Fall des Verlusts des Prüfungsanspruches für den Studienbereich Bildungswissenschaften darüber vom Allgemeinen Prüfungsausschuss, bzw.

(c) im Fall des Verlusts des Prüfungsanspruches auch für den Masterstudiengang zusätzlich darüber vom Allgemeinen Prüfungsausschuss

einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Der Bescheid nach Satz 1 Buchstabe (b) und der Bescheid nach Satz 1 Buchstabe (c) können miteinander zu einem einheitlichen Bescheid verbunden werden. ³§ 8a Satz 3, § 1 Abs. 8 Satz 3-5, § 3b Abs. 2 Satz 1-3 und § 26 bleiben unberührt.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch in einem Fach oder Studienbereich oder den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem für den Studienbereich bzw. für das Fach jeweils zuständigen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studienbereich erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung im jeweiligen Studienbereich noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im jeweiligen Fach bzw. Studienbereich, bzw. im Fall des Verlusts des Prüfungsanspruches für den Masterstudiengang auch dieser, erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie bzw. er sich in der von dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstag) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins der Prüfungsleistung möglich. ²Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am sechsten Werktag (ohne Samstag) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden. ³Die Fristen für die Abmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört,

kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studienbereich ausschließen. ⁴Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“.

(5) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss (dies gilt auch, sofern als Begründung für die Versäumnis bzw. den Rücktritt ein Grund geltend gemacht wird, bei dem zur Entscheidung über eine auf diesen nach § 1 Abs. 8 Satz 3-5 bzw. § 3b Abs. 2 Satz 1-3 bzw. § 26 bzw. § 19 Abs. 2 Satz 3-4, Satz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gestützte Verlängerung der Frist für den Studienabschluss bzw. der Frist für die Wiederholungsprüfung oder zur Entscheidung über das Vertretenmüssen einer Überschreitung der Frist für den Studienabschluss nach § 8a bzw. der Frist für die Wiederholungsprüfung nach § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung der Allgemeine Prüfungsausschuss bzw. im Fall des § 26 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die Rektorin bzw. der Rektor zuständig wäre). ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 vom für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 26 Schutzbestimmungen, Fristverlängerung wegen Tätigkeit in Gremien bzw. Organen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag einheitlich für den gesamten Masterstudiengang und alle Studienbereiche über die Fristverlängerung und deren Dauer und teilt seine Entscheidung den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer mit. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes) wird gewährleistet, der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag einheitlich für den gesamten Masterstudiengang und alle Studienbereiche über die Fristverlängerung und deren Dauer und teilt seine Entscheidung den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer mit.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Allgemeinen Prüfungsausschuss hin berechtigt, insoweit die Frist für den Studienabschluss nach § 8a um eine angemessene Frist nach Ablauf der in dieser Ordnung hierfür vorgesehenen Frist zu verlängern. ²Die bzw. der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung und für welche Studienbereiche eine Verlängerung gewährt wird. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴Der Allgemeine Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die Fachprüfungsausschüsse der studierten Fächer anhören. ⁵Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Allgemeine Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt

das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden sowie den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer unverzüglich mit.

(3) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks oder der Verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Frist für den Studienabschluss nach § 8a auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Allgemeinen Prüfungsausschuss unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor. ²Das Ergebnis wird dem Allgemeinen Prüfungsausschuss und den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer mitgeteilt.

(4) ¹Bei Hinzunahme / Wechsel eines oder mehrerer der im Rahmen des Masterstudien-ganges studierten Fächer entscheidet jeweils die für die Entscheidung nach § 26 über eine Verlängerung im jeweiligen Studienbereich zuständige Stelle für ihren Zuständigkeitsbereich, ob eine für die vor dieser Hinzunahme / für die vor diesem Wechsel studierten Studienbe-reiche nach § 26 gewährte Verlängerung der Frist für den jeweiligen bisher studierten Studienbereich für diesen fortgilt bzw. ob diese nach § 26 gewährte Verlängerung auch für den jeweiligen vor der Hinzunahme / dem Wechsel nicht studierten Studienbereich gilt bzw. ob und ggf. in welchem Umfang für den jeweiligen vor der Hinzunahme / vor dem Wechsel nicht studierten Studienbereich nach § 26 eine Verlängerung der Frist gewährt wird.

(5) ¹§ 24 Abs. 1, § 8a Satz 5 und § 25 Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleiben unberührt.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (§ 25 Abs. 4 Satz 1), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat dies versucht hat, durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden und soweit dadurch erforderlich durch den Allgemeinen Prüfungsausschuss die Mastergesamtnote entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Die Zuständigkeiten nach Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden, soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und soweit dadurch erforderlich durch den Allgemeinen Prüfungsausschuss die Mastergesamtnote entsprechend berichtigt und soweit

dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Die Zuständigkeiten nach Abs. 4 bleiben unberührt.

(3) ¹Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records und etwaige andere unrichtige Nachweise sind durch die jeweils für deren Erteilung zuständigen Stellen einzuziehen und durch diese gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde durch die für deren Erteilung zuständige Stelle einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre bzw. seine Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Tübingen, den 06.12.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

X. Anlagen

Anlage 1:

Wählbare allgemein bildende Zweifächer nach § 1 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1

1. Chemie
2. Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache
3. Englisch
4. Evangelische Theologie
5. Französisch
6. Geschichte
7. Informatik
8. Katholische Theologie
9. Mathematik
10. Philosophie/Ethik
11. Physik
12. Politikwissenschaft
13. Spanisch
14. Sport
15. Islamische Religionslehre

(jeweils vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots)

Tübingen, den 06.12.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor